

Bekanntmachung der Hansestadt Herford

Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 40 zum Bebauungsplan Nr. 4.65 „Waisenhausstraße“

Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 15.06.2018 die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 40 zum Bebauungsplan Nr. 4.65 „Waisenhausstraße“ als Satzung beschlossen:

„Satzung

der Stadt Herford über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 40 für den Bebauungsplan Nr. 4.65 „Waisenhausstraße“

Gemäß § 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831), in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) wird die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Herford hat am 28.04.2016 gemäß § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplans Nr. 4.65 „Waisenhausstraße“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplans Nr. 4.65. Er wird begrenzt durch die Westseite der Flussparzelle der Aa, die Südseite der Straßenparzelle Bäckerstraße, die Westseite der Straßenparzelle Mönchstraße sowie die Südseite der Straßen- und Wegeparzelle Unter den Linden. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Flurstücke der Flur 8 der Gemarkung Herford: 132, 135, 143, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 160, 161, 162, 163, 165, 201, 202, 203 (teilw.), 241, 292, 294, 362, 363, 367, 379, 380, 392.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Stadt Herford Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Herford nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 4.65 rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr nach ihrem erneuten Inkrafttreten.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Hansestadt Herford über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 40 wird hiermit gemäß § 16 (2) Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- I. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Hansestadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).
- II. Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o. a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 40 rechtskräftig.

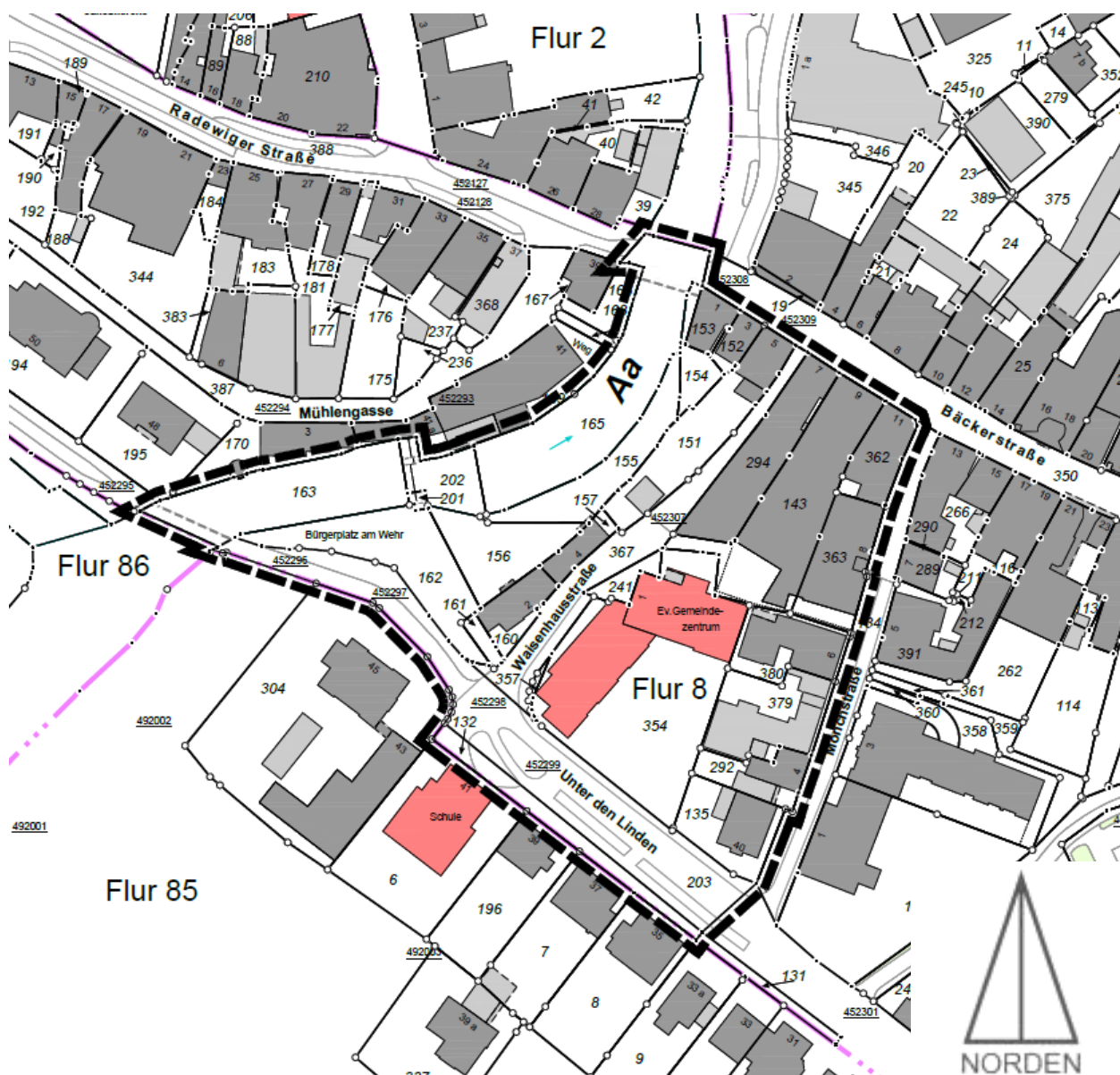
Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 22.06.2018

Stadt Herford

Der Bürgermeister

T i m K ä h l e r



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4.65 „Waisenhausstraße“ sowie der Veränderungssperre Nr. 40

Übereinstimmungsbestätigung

Der Bürgermeister bestätigt das Verfahren nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO und nach § 3 (1) BekanntmVO die Übereinstimmung des Wortlautes der Bekanntmachung mit dem oben zitierten Beschluss des Rates vom 15.06.2018.

Herford, den 22.06.2018

Stadt Herford

Der Bürgermeister

Tim Kähler